

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wird eine Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) neu eingerichtet. Sie übernimmt die Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und darüber hinaus Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Hintergrund der Neustrukturierung ist die EU-Abschlussprüferreform, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. 158 vom 27.5.2014, S. 77). Danach muss die berufsstandsunabhängige Abschlussprüferaufsicht bestimmte Aufgaben selbst, d. h. als Staatsaufgabe ausführen. Während die APAK bislang über eine Kostentragungspflicht der WPK mittelbar vom Berufsstand finanziert wurde, von dem Beiträge und Sonderbeiträge erhoben werden, wird die APAS haushaltsfinanziert sein. Nur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, d. h. insbesondere für die Durchführung der Inspektionen und berufsaufsichtliche Maßnahmen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden Gebühren erhoben.

Darüber hinaus ist eine verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer wieder eingeführt worden. Deshalb ist mit Umsetzungsbestimmungen die nähere Ausgestaltung dieser Prüfung zu regeln.

B. Lösung

Mit dem Entwurf wird die Grundlage für eine Erhebung kostendeckender Gebühren und die Durchführung von verkürzten Prüfungen für vereidigte Buchprüfer geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Der mit der Schaffung der APAS und der verkürzten Prüfung verursachte Erfüllungsaufwand ist bereits in dem entsprechenden Errichtungsgesetz abgebildet worden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet aufgrund

- des § 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 549),
- des § 14 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, der zuletzt durch Artikel 255 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung – APAS-GebV)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle) erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Wirtschaftsprüferordnung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Auslagen werden nach Maßgabe der §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, 12 Absatz 1 Bundesgebührengesetz erhoben. Darüber hinaus sind Auslagen zu erheben für

1. Kosten der Einholung von Gutachten sachverständiger Dritter,
2. Kosten durch Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands.

(3) Gebühren und Auslagen, die bei fachgerechter Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 3

Berechnung der Gebühren

(1) Für häufig wiederkehrende Leistungen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen werden Festgebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Kann bei der Gebührenberechnung nach Nummer 1 der Anlage das Gesamthonorar, das der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft mit der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a des Handelsgesetzbuchs erzielt hat, nicht von Amts wegen ermittelt werden und weist die Praxis es auf Aufforderung nicht unverzüglich nach, so ist es von der Abschlussprüferaufsichtsstelle unter Berücksichtigung bei vergleichbaren Prüfungen erzielbarer Gesamthonorare zu schätzen.

§ 4

Gebührenermäßigung

Die Gebühren nach Nummer 1 und 9 der Anlage werden, wenn das mit gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erzielte Gesamthonorar der inspezierten Abschlussprüferpraxis im Vorjahr

1. weniger als 150 000 Euro betrug, auf drei Viertel,
 2. weniger als 50 000 Euro betrug, auf die Hälfte
- ermäßigt.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung findet auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben wurden. Die Gebühren nach Nummer 1 der Anlage für Inspektionen, die im Jahr 2016 angeordnet wurden, werden auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Nach Änderungen dieser Verordnung ist ihre jeweils geltende Fassung auch auf Verfahren anzuwenden, die bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben wurden.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebührenbetrag oder Satz
--------	------------	--------------------------

1.	<p>Durchführung von Inspektionen nach §§ 62b Absatz 1, 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WPO in Verbindung mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014</p> <p>- je Inspektion,</p> <p>- je 1 000 Euro Gesamthonorar, das der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft mit der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB im Vorjahr bis 250 000 Euro erzielt hat,</p> <p>- für jede weiteren 1 000 Euro Gesamthonorar, das der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft mit der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB im Vorjahr bis 500 000 Euro erzielt hat, und</p> <p>- für jede weiteren 1 000 Euro Gesamthonorar, das der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft mit der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB im Vorjahr über 500 000 Euro erzielt hat.</p>	<p>16 000 Euro</p> <p>38 Euro</p> <p>20 Euro</p> <p>11 Euro</p>
2.	<p>Überprüfung der Einhaltung einer nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO erteilten Auflage</p>	
2.1.	In einfach gelagerten Fällen	750 Euro
2.2.	In mittelschweren Fällen	1 400 Euro
2.3.	In komplexen Fällen	5 850 Euro
3.	<p>Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO</p>	
3.1.	In einfach gelagerten Fällen	1 200 Euro
3.2.	In mittelschweren Fällen	2 300 Euro
3.3.	In komplexen Fällen	11 100 Euro
4.	<p>Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO</p> <p><i>Die Gebühr bemisst sich nach der verhängten Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.</i></p>	
4.1.	Rüge nach Nummer 1	
4.1.1.	In einfach gelagerten Fällen	500 Euro
4.1.2.	In mittelschweren Fällen	1 000 Euro

4.1.3.	In komplexen Fällen	2 000 Euro
4.2.	Geldbuße bis zu 500 000 Euro nach Nummer 2	
4.2.1.	In einfach gelagerten Fällen	5 000 Euro
4.2.2.	In mittelschweren Fällen	10 000 Euro
4.2.3.	In komplexen Fällen	20 000 Euro
4.3.	Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, nach Nummer 3	
4.3.1.	In einfach gelagerten Fällen	8 000 Euro
4.3.2.	In mittelschweren Fällen	15 000 Euro
4.3.3.	In komplexen Fällen	25 000 Euro
4.4.	Verbot, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren tätig zu werden, nach Nummer 4	
4.4.1.	In einfach gelagerten Fällen	8 000 Euro
4.4.2.	In mittelschweren Fällen	15 000 Euro
4.4.3.	In komplexen Fällen	25 000 Euro
4.5.	Berufsverbot von einem Jahr bis zu fünf Jahren nach Nummer 5	
4.5.1.	In einfach gelagerten Fällen	8 000 Euro
4.5.2.	In mittelschweren Fällen	15 000 Euro
4.5.3.	In komplexen Fällen	25 000 Euro
4.6.	Ausschließung aus dem Beruf nach Nummer 6	
4.6.1.	In einfach gelagerten Fällen	8 000 Euro
4.6.2.	In mittelschweren Fällen	15 000 Euro
4.6.3.	In komplexen Fällen	25 000 Euro
4.7.	Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt nach Nummer 7	

4.7.1.	In einfach gelagerten Fällen	500 Euro
4.7.2.	In mittelschweren Fällen	1 000 Euro
4.7.3.	In komplexen Fällen	2 000 Euro
5.	Einspruchsbescheid nach § 68 Absatz 5 Satz 2 WPO <i>Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme des Einspruchs vor Ablauf der Einspruchsfrist. Die Gebühr entfällt ebenfalls, wenn die verhängte Maßnahme aufgehoben wird.</i>	1,5
6.	Verhängung von Untersagungsverfügungen nach § 68a WPO	700 Euro
7.	Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Absatz 1 WPO	750 Euro
8.	Bekanntmachungen nach § 69 Absatz 1a WPO	750 Euro
9.	Auswertung der Transparenzberichte	2 000 Euro

Artikel 2

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4 Prüfungsgebiete der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Einsicht in Prüfungsakten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Einsicht in Prüfungsakten“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Prüfungsgebiete der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung
Prüfungsgebiete sind

- A. Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung
 1. Rechnungslegung

- a) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
- b) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze,
- c) Rechnungslegung in besonderen Fällen;

2. Prüfung

- a) Prüfung der Rechnungslegung, soweit von der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung abweichend: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,
- b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
- c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;

3. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen.

B. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse;
2. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ohne Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;
3. Umwandlungsrecht;
4. Grundzüge des Europarechts.

C. Steuerrecht gemäß § 4 Buchstabe D.“

3. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und § 5 Satz 2 sind bei der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung zu bearbeiten

1. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung (§ 4a Buchstabe A Nummer 1),
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung (§ 4a Buchstabe A Nummer 2 und 3),
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht (§ 4a Buchstabe B),
4. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Steuerrecht (§ 4a Buchstabe C).

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 stehen für jede Aufsichtsarbeit nach Nummer 1 bis 3 zwei Stunden zur Verfügung.“

4. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

5. § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung gilt Absatz 2 entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet sind.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung die Prüfung in verkürzter Form ablegen, besteht die mündliche Prüfung aus einem kurzen Vortrag und vier Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und einem Abschnitt aus dem Gebiet Steuerrecht.“

- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 bis 4 gelten bei verkürzten Prüfungen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung mit der Maßgabe, dass sich die Prüfungsgebiete jeweils aus § 4a, im Fall des Satz 2 aus § 4a Buchstabe A ergeben.“

7. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ gestrichen.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „; § 13a Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt“ gestrichen.

9. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „; § 13a Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt“ durch die Wörter „nicht bestandene Prüfungsversuche einer bis zum 31. Dezember 2009 abgelegten verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberücksichtigt“ ersetzt.

10. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Einsicht in Prüfungsakten

Die geprüfte Person kann nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen.“

11. § 25 Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 131g Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, durch die nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person Abschlussprüfer ist;
3. (weggefallen)“.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „, ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 1 Buchstabe A Nummer 5 wird gestrichen.
14. In § 30 Absatz 7 Nummer 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
15. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „; § 13a Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt“ gestrichen.
16. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Einsicht in Prüfungsakten

§ 24a gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wird eine Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) neu eingerichtet. Sie übernimmt die Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und darüber hinaus Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Während die APAK bislang über eine Kostentragungspflicht der WPK mittelbar vom Berufsstand finanziert wurde, von dem Beiträge und Sonderbeiträge erhoben werden, wird die APAS künftig haushaltsfinanziert sein. Nur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, d. h. insbesondere für die Durchführung der Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse und berufsaufsichtliche Maßnahmen werden Gebühren erhoben.

Darüber hinaus ist eine verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer wieder eingeführt worden. Deshalb ist mit Umsetzungsbestimmungen die nähere Ausgestaltung dieser Prüfung zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung (APASGebV) werden die Grundlagen für die Gebührenerhebung durch die APAS geregelt. Geregelt wird der Anwendungsbereich (§ 1), die Erhebung von Gebühren gemäß dem der Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis und die Erhebung von Auslagen (§ 2), die Berechnung der Gebühren (§ 3), die Gebührenermäßigung (§ 4) und eine Übergangsregelung insbesondere für den Bereich der Inspektionen (§ 5). Das beigefügte Gebührenverzeichnis enthält Gebührentatbestände für die Durchführung der Inspektionen, die Anordnung von Auflagen und Sonderprüfungen, für die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen, Untersagungsverfügungen, vorläufiger Untersagungsverfügungen und Ordnungsgeldern, für die Bekanntmachung und die Auswertung der Transparenzberichte.

Mit den Änderungen der WiPrPrüfV werden die notwendigen Sonderregelungen für die verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer geschaffen. Dazu gehören insbesondere ein angepasster Katalog der Prüfungsgebiete der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in § 4a (neu) WiPrPrüfV-E, der nur noch die nicht bereits im Buchprüferexamen abgeprüften Sachgebiete auflistet. Weitere Regelungen betreffen die Anzahl und Dauer der Aufsichtsarbeiten (§ 7 Absatz 3 WiPrPrüfV-E), die Bildung der Gesamtnote (§ 13 Absatz 1 Satz 2 WiPrPrüfV-E) und die mündliche Prüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 2 WiPrPrüfV-E). Darüber hinaus werden Änderungen vorgenommen, die nicht die verkürzte Prüfung betreffen, sondern unabhängig davon notwendig geworden sind, etwa die Regelung der Einsicht in Prüfungsakten, die Anpassung an sonstige Änderungen der WPO durch das APAReG und redaktionelle Korrekturen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 549, im Folgenden APAS-Einrichtungsgesetz) ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und Auslagen sowie die Stelle, die die Gebühren und Auslagen einzieht, festzulegen.

§ 14 Satz 1 der WPO, der zuletzt durch Artikel 255 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung unter anderem die Einrichtung der Prüfungskommission, die Einzelheiten der Prüfungsaufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens und die Prüfungsgebiete sowie die schriftliche und mündliche Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung und Wiederholung der Prüfung zu regeln.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Die APASGebV ermöglicht die Erhebung kostendeckender Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen, mit denen 60 bis 70 % der jährlich geschätzten Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) von maximal 10,5 Mio. Euro gegenfinanziert werden sollen.

2. Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Der Aufwand, der der APAS durch die Erhebung von Gebühren entsteht, ist ebenfalls durch den im APAREG ausgewiesenen Erfüllungsaufwand gedeckt. Er wird durch die Regelung von Festgebühren reduziert.

Der Aufwand der WPK für die verkürzte Prüfung bei vereidigten Buchprüfern entsteht bereits aufgrund des APAREG und wurde bereits dort ausgewiesen. Durch angemessene kostendeckende Prüfungsgebühren wird der Erfüllungsaufwand gedeckt.

3. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen ergibt sich voraussichtlich keine Mehrbelastung für die Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften: Die zukünftig erhobenen Gebühren für die Inspektionen entsprechen etwa der Höhe der Sonderbeiträge, die bisher von der WPK ausschließlich zur Finanzierung der Inspektionen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse erhoben worden sind und die für die Zukunft vollständig abgeschafft werden. Anders als bisher die Sonderbeiträge werden die Gebühren für Inspektionen nicht jährlich fällig, sondern nur in dem Jahr, in dem aufgrund des individuellen Inspektionszyklus eine Inspektion anfällt, dafür dann in entsprechend größerer Höhe. Hinzu kommt eine Festgebühr für die Auswertung der Transparenzberichte.

Die Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht hängen von dem Vorliegen eines solchen Anlasses ab und betreffen Kosten, die bislang der WPK für ihre anlassbezogene Berufsaufsicht entstanden sind und die diese über allgemeine Mitgliedsbeiträge auf alle Mitglieder umgelegt hat. Die Belastung im Rahmen des Kammerbeitrags dürfte daher insgesamt sinken, die Belastung für einzelne Praxen, die Anlass für eine Tätigkeit der Berufsaufsicht begründet haben und gegen die eine berufsaufsichtliche Maßnahme ergeht, werden steigen.

Die Kosten der Fachaufsicht der APAS über die WPK, die bislang ebenfalls über die Kostenerstattung der WPK gegenüber der APAK durch den allgemeinen Kammerbeitrag vom Berufsstand gezahlt worden ist, sind hingegen zukünftig steuerfinanziert.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Gebühren der APASGebV sind gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz: APAS-Errichtungsgesetz) regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. In den ersten Jahren der APAS-Tätigkeit nach der APASGebV kann eventuell auch eine frühere Überprüfung der Gebührentatbestände angezeigt sein, etwa nach ein bis zwei Jahren. Da für die neuen Aufgaben gemäß WPO und Verordnung (EU) Nr. 537/2014 neues Personal angestellt wird und neue Verwaltungsverfahren eingerichtet oder Verwaltungsverfahren überarbeitet werden müssen, können sich besonders in diesen von den Änderungen betroffenen Bereichen notwendige Anpassungen bei den Berechnungsgrundlagen ergeben. Die Gebührentatbestände wären dann entsprechend anzupassen.

Ebenfalls innerhalb von fünf Jahren soll eine Evaluierung der Regelungen zur verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer in der WiPrPrüfV stattfinden. Dabei ist zu prüfen, ob das Ziel der Regelung erreicht wird, den vereidigten Buchprüfern eine angemessene Möglichkeit zur Erlangung der Wirtschaftsprüferqualifikation unter Berücksichtigung ihrer bereits erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen zu bieten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (APAS-Gebührenverordnung)

Mit dem APAReG wird die APAS beim BAFA neu eingerichtet. Sie übernimmt die Aufgaben der APAK und darüber hinaus Aufgaben der WPK. Während die APAK bislang über eine Kostentragungspflicht der WPK mittelbar vom Berufsstand finanziert wurde, von dem Beiträge und Sonderbeiträge erhoben wurden, wird die APAS künftig haushaltsfinanziert

sein. Nur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, d. h. insbesondere für die Durchführung der Inspektionen und für berufsaufsichtliche Maßnahmen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse werden Gebühren erhoben.

§ 4 Absatz 2 APAS-Einrichtungsgesetz regelt eine entsprechende Anwendung der meisten Regelungen des Bundesgebührengesetzes (BGebG). Verweise innerhalb der Verordnung erübrigen sich daher und werden nur zur Klarstellung eingefügt.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die APAS erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung.

Für die Einordnung, was unter individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen fällt, gilt § 4 Absatz 2 APAS-Einrichtungsgesetz i. V. m. § 3 des BGebG. Danach sind insbesondere auch Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie sonstige im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbrachte Handlungen erfasst, die durch den Betroffenen veranlasst wurden und bei denen ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des Betroffenen rechtlich begründet ist. Eines Antrags oder einer Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Leistungen bedarf es für die Qualifikation als individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht. Deshalb werden auch für die – die geprüfte Praxis belastende – anlassbezogene Berufsaufsicht einschließlich Verhängung von Rügen und anderen berufsaufsichtlichen Maßnahmen Gebühren erhoben. Auch für die Durchführung präventiver berufsaufsichtlicher Untersuchungen werden Gebühren erhoben. Dass bei diesen teilweise die Methode der Stichprobe angewendet wird, hindert die Gebührenerhebung nicht, da die regelmäßigen präventiven Untersuchungen der Berufsangehörigen gesetzlich und aufgrund von EU-Recht (z. B. Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) zwingend vorgesehen sind und bei allen Praxen in bestimmten Inspektionszyklen vorgenommen werden, d. h. es handelt sich nicht um Stichproben im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 zweiter Halbsatz BGebG.

Zu § 2 (Gebühren und Auslagen)

Absatz 1 regelt die Erhebung von Gebühren. Sie ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

Die Erhebung der Auslagen ergibt sich aus Absatz 2 i. V. m. den allgemeinen Bestimmungen des BGebG. Danach sind regelmäßige Auslagen in den Gebühren einzukalkulieren, was im Rahmen der Gebührentatbestände erfolgt ist. Nicht enthalten sind allerdings sonstige Auslagen, insbesondere die in § 12 Absatz 1 BGebG genannten Auslagen, von denen im Sinne der Rechtsklarheit in Satz 2 Nummern 1 bis 2 noch einmal die wichtigsten Kosten explizit genannt werden. Dazu gehören nach der Nummer 1 Kosten für sachverständige Dritte, etwa Wirtschaftsprüfer, deren Sachverstand im Rahmen von Inspektionen oder anderen Berufsaufsichtsvorgängen eingeholt wird (§ 66a Absatz 3 Satz 6 WPO, Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2). Die Auslagen müssen bei sorgsamer, vernünftiger Überlegung im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen erforderlich und angemessen erscheinen. Eine kostenintensive Beauftragung Dritter wird nur dann in Betracht kommen, wenn die Anzahl der Inspektoren der APAS nicht ausreichend ist oder wenn dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Inspektionen erforderlich ist (Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014), d. h. wenn der eigene Sachverstand innerhalb der APAS im konkreten Fall nicht ausreicht. Die dem Sachverständigen gezahlten Honorare sind dann als Auslagen voll und zusätzlich zu den in den Gebührentatbeständen genannten Beträgen von der beaufsichtigten Praxis zu tragen. Ebenfalls als Auslagen zusätzlich zu den Gebühren zu tragen sind nach Nummer 2 Kosten für Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, da diese über die normalerweise im Rahmen von Inspektionen üblichen Dienstreisen innerhalb Deutschlands hinausgehen und beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Inspektionen mit ausländi-

schen Prüferaufsichten entstehen. Ansetzbar sind u. a. Reise- und Übernachtungskosten, Aufwandsersatzpauschalen für die reisenden Mitarbeiter etc.

Gemäß Absatz 3 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, die bei fachgerechter Behandlung der Sache nicht entstanden wären. Dies ist ein Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zu berücksichtigen sind hierbei allerdings stets die Beurteilungs- und Ermessensspielräume der APAS, insbesondere bei der Durchführung berufsaufsichtlicher Untersuchungen. Die Entscheidung, ob beispielsweise Vorortuntersuchungen der APAS erforderlich sind, welchen Umfang sie haben sollen oder ob die Übermittlung von Unterlagen ausreicht, liegt im Ermessen der APAS. Dem beaufsichtigten Berufsangehörigen steht es nicht zu, über § 2 Absatz 3 Einfluss auf die Beurteilung der notwendigen Prüfungsdichte zu nehmen.

Zu § 3 (Berechnung der Gebühren)

Bei der Festlegung der Gebühren werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip (vgl. § 9 Absatz 1 BGebG und BT-Drs. 17/10422, S. 101 f.) maßgeblich die Kosten der jeweiligen öffentlichen Leistungen zugrunde gelegt. Die kostendeckende Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bezweckt, dass der Ressourcenverbrauch für die Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vollständig in der Gebühr abgebildet wird. Daher sind alle aufgrund einer Vollkostenrechnung betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten einer Leistung zu berücksichtigen. Betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten sind die mit der öffentlichen Leistung verbundenen auf Vollkostenbasis ermittelten durchschnittlichen Gesamtkosten der Behörde, die die öffentliche Leistung erbringt, sowie die Kosten aller direkt oder indirekt mitwirkenden Behörden und Stellen (Begründung zu § 9 BGebG). Umfasst sind also neben den Kosten durch den Einsatz von Personal und Sachmitteln auch indirekt durch Verrechnung zuzuordnende Kosten sowie kalkulatorische Kosten, wie beispielsweise kalkulatorische Zinsen und Mieten sowie Abschreibungen. Zudem sind nicht nur die Kosten der APAS, sondern auch die Kosten der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie umfasst.

Die Bestimmung der Gebühren erfolgt als Festgebühren. Auf eine Festlegung nach dem Zeitaufwand wird verzichtet. Der entstehende Kostenaufwand lässt sich anhand von Erfahrungswerten aus der bisherigen Tätigkeit der APAK und der WPK voraussehen und pauschalisieren. Eine Typisierung und Pauschalierung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG vom 30. April 2003 – 6 C 6/02 –, BVerwGE 118, 128-154, Rn. 39 ff. nach juris) und Begründung zum BGebG (BT-Drs. 17/10422, S. 102 f.) zulässig und aus Gründen der Einfachheit, Durchschaubarkeit, Rechtssicherheit und Praktikabilität so weit wie möglich zu bevorzugen. Bei der Frage, ob eine Kostendeckung vorliegt, ist von einer generalisierenden Betrachtungsweise auszugehen. In Ansatz zu bringen sind die Kosten, die für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung *dieser Art* insgesamt entstehen. Das BGebG geht also nicht von einer Einzeldeckung einer Leistung, sondern von einer Gesamtdeckung dieser Leistungen für einen bestimmten Kalkulationszeitraum aus. Bei der Ordnung der Gebührenerhebung ist der Gesetz- und Verordnungsgeber daher berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtblick zu erfassen und generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, die verlässlich und effizient vollzogen werden können. Durch die Wahl von Festgebühren wird zudem die Vorhersehbarkeit der Gebührenhöhe für die beaufsichtigten Praxen verbessert, die diese dann in ihre eigene Honorargestaltung gegenüber ihren Mandanten einpreisen, was im Interesse der Gebührenschuldner liegt.

Gleichzeitig wird die europarechtlich vorgegebene Berufsstandsunabhängigkeit der Aufsicht gesichert, da die APAS nicht gegenüber den beaufsichtigten Praxen die Auswahl und Notwendigkeit einzelner Prüfungshandlungen und den hierfür erforderlichen Aufwand begründen muss. Die Festlegung von Festgebühren entspricht insoweit auch dem Vorgehen der Mehrheit der anderen europäischen unabhängigen Prüferaufsichten, die Gebühren erheben.

Da der im Rahmen der Abschlussprüferaufsicht entstehende Verwaltungsaufwand zwar weitgehend typisierbar ist, dennoch aber von der Komplexität im Einzelfall (u. a. Größe der Praxis, Größe, Branche und Komplexität der von der Praxis geprüften Unternehmen) abhängt, werden die Festgebühren entweder an bestimmten veränderlichen, im Zusammenhang mit dem Aufwand stehenden Parametern orientiert (so bei den Inspektionsgebühren nach Nummer 1 der Anlage) oder anhand der Einordnung in drei typische Durchschnittsfälle berechnet: den mittelschweren regelmäßigen Durchschnittsfall, den einfach gelagerten Durchschnittsfall und einen komplexen Durchschnittsfall. Zur detaillierten Darstellung der Berechnungsweise vgl. die Begründung zu den einzelnen Gebührentatbeständen in der Anlage.

§ 9 Absatz 2 BGebG erlaubt es darüber hinaus, auf Grundlage einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 Gebührensätze zu bestimmen, die über der kostendeckenden Gebühr liegen. Vor diesem Hintergrund soll für die Gebührenbemessung zusätzlich zu den nach Absatz 1 ermittelten, mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten auch der wirtschaftliche Wert bzw. wirtschaftliche Nutzen einer Leistung bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Dies wird insbesondere für Inspektionen relevant (siehe ausführliche Begründung zu Nummer 1 der Anlage).

Gemäß Absatz 2 kann das Gesamthonorar geschätzt werden, wenn es nicht von Amts wegen ermittelt werden kann und die Praxis es auf Aufforderung nicht unverzüglich nachweist. Eine solche Schätzung der Berechnungsgrundlagen ist ebenfalls gebührenrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG vom 30. April 2003 – 6 C 6/02 –, BVerwGE 118, 128-154 Rn. 41 nach juris).

Zu § 4 (Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung)

§ 4 regelt Ermäßigungstatbestände. Durch ihre Anwendung im Einzelfall wird die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sichergestellt. Insbesondere kleine Prüfungspraxen würden durch eine volle Kostenbelastung im Rahmen der Inspektionen im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen unangemessen belastet und hierdurch möglicherweise ganz aus dem Markt für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse gedrängt. Für diese Fälle soll eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden. Unterschreiten die Einnahmen aus Abschlussprüfungen die geregelten Werte, kann die Gebühr auf drei Viertel bzw. die Hälfte gemindert werden. Die Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände des BGebG bleiben durch die Spezialregelung unberührt.

Zu § 5 (Übergangsvorschrift)

§ 5 enthält eine Übergangsregelung. Die APASGebV findet auch auf Verfahren Anwendung, die bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben wurden.

Relevant ist dies insbesondere mit Blick auf die Sonderuntersuchungen der APAK, die nahtlos als Inspektionen nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WPO und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 weitergeführt werden. Die Praxen, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, zahlen derzeit für die Sonderuntersuchungen einen Sonderbeitrag an die WPK aufgrund von deren Beitragsordnung. Für das Jahr 2016 wird diese Sonderumlage nur noch anteilig berechnet bis 17. Juni 2016. Ab dem 17. Juni 2016 müssen die Praxen nur dann Gebühren zahlen, wenn bei ihnen eine Inspektion durchgeführt worden ist. Es liegt ein grundlegender Systemwechsel vor, ohne dass die Praxen insgesamt und über den Lauf eines Inspektionszyklus' mehr belastet werden sollen.

Praxen, die entsprechend ihres Inspektionszyklus' bereits im Jahr 2016 inspiziert werden und bei denen die Inspektion erst nach dem 17. Juni 2016 abgeschlossen wird, müssen demzufolge im Jahr 2016 – wie alle Praxen – aufgrund der WPK-Beitragsordnung ihren Sonderbeitrag zahlen und darüber hinaus die Inspektionsgebühr nach Ziffer 1 der Anlage.

Hier ist Ziel, die betroffenen Praxen angemessen an den Kosten zu beteiligen, sie aber nicht im Jahr 2016 durch den Systemwechsel doppelt und damit unverhältnismäßig zu belasten. Da eine genaue Abgrenzung danach, wieviel Zeitaufwand vor und nach dem 17. Juni 2016 entstanden ist, kaum möglich, aber auch nicht sinnvoll ist, weil eine Differenzierung danach rein zufällig wäre, sollte auch die Belastung für diese Praxen pauschaliert werden. Dies soll umgesetzt werden durch eine pauschalierte Ermäßigung auf die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1 der Anlage für alle Inspektionen, die im Jahr 2016 angeordnet wurden.

Im Fall von künftigen Änderungen ist die Verordnung nach Absatz 2 in der jeweils geltenden Fassung auch auf Verfahren anzuwenden, die bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben wurden.

Anlage (Gebührenverzeichnis)

Aus dem Gebührenverzeichnis ergeben sich Festgebühren, die eine unbürokratische und für den Gebührenschuldner voraussehbare Gebührenerhebung ermöglichen. Da in der Abschlussprüferaufsicht der entstehende Verwaltungsaufwand zwar weitgehend typisierbar ist, dennoch aber vom Einzelfall abhängt, werden die Festgebühren entweder an bestimmten veränderlichen Parametern orientiert (so Ziffer 1 betreffend Inspektionen) oder – so bei den meisten Gebührentatbeständen – an drei beispielhaft durchgerechneten Durchschnittsfällen: den mittelschweren regelmäßigen Durchschnittsfall, den einfach gelagerten Durchschnittsfall und einen komplexen Durchschnittsfall, wie er sich typischerweise ergeben kann.

Zu Nummer 1 (Inspektionen)

Die Inspektionen sind ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der APAS. Sie sind durch die europäischen Vorgaben zwingend vorgegeben (Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Durchführungsvorschriften befinden sich hierzu in §§ 62b Absatz 1, 66a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 WPO). Sie wurden bislang von der APAK durchgeführt und über ein System von Sonderbeiträgen finanziert, die die WPK als Mitgliedsbeiträge von jenen Praxen erhoben hat, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Anders als bisher die Sonderbeiträge werden die Gebühren für Inspektionen künftig nicht jährlich unabhängig von der Durchführung einer Inspektion fällig, sondern nur in dem Jahr, in dem aufgrund des individuellen Inspektionszyklus eine Inspektion anfällt, dafür dann in entsprechend größerer Höhe.

Kosten

In die Gebühren nach Ziffer 1 sind alle mit der Inspektion verbundenen Kosten und die regelmäßig verbundenen Auslagen einbezogen. Der Aufwand entsteht maßgeblich durch die Untersuchungsanordnung und ihre Vorbereitung, die Durchführung der Inspektion, das Verfahren in der Beschlusskammer und die Fertigung des Inspektionsberichts einschließlich der Ausfertigung der abschließenden Entscheidungen. Zur Planung der Inspektion gehört die Mandatsauswahl, die Festlegung des Untersuchungsortes („Vorort- oder Desktopuntersuchung), die Auswahl des Untersuchungsteams, die Durchführung vorbereitender Kopierarbeiten, die Planung einzelner Engagement Reviews, die Vorbereitung und der Versand der Anforderungsliste an die Praxis. Zur Durchführung der Inspektion gehören insbesondere die Untersuchungshandlungen bezüglich Qualitätssicherungssystem und einzelner Prüfungsaufträge sowie eine Schlussbesprechung mit der Praxisleitung. Zur Berichterstattung gehört die Erstellung des Berichts wie auch der Versand des Berichts an die Praxis zur Stellungnahme und deren Auswertung. An die Entscheidungsfindung der Beschlusskammer (fünf Mitglieder) schließt sich die Ausfertigung der abschließenden Entscheidungen an.

Basierend auf diesen Tätigkeiten und des ab dem 17. Juni 2016 geplanten Personalgerüsts der APAS, der aufgeschlüsselten Kosten der Leitung sowie der aufgrund der Allgemeinen Gebührenverordnung vorgesehenen Sach- und Gemeinkostenpauschalen und unter Berücksichtigung der Kosten der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergeben sich für die Inspektionen jährlich voraussichtlich Kosten von 4,6 Mio. Euro.

Die Gebühren sollen als Festgebühren erhoben werden. Der Aufwand für die APAS, der durch die Inspektion bei jeder einzelnen Praxis typischerweise entsteht, lässt sich anhand von in der Abschlussprüferaufsicht bereits ermittelten und in der Vergangenheit für die Beitragsermittlung verwendeten Erfahrungswerte ermitteln: Die Gebührenberechnung orientiert sich dabei am Inspektionsgegenstand; das ist gemäß Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

- a) die Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems der Praxis,
- b) eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems und
- c) die Bewertung des Inhalts des Transparenzberichts der Praxis anhand der Inspektionsergebnisse.

Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems durch die Praxen selbst muss angemessen sein (§ 55b Absatz 1 Satz 2 WPO), insbesondere mit Blick auf die Komplexität der Abschlussprüfung der geprüften Unternehmen und dieser Unternehmen selbst. Folglich hängt auch der zeitliche Aufwand der Inspektoren bei der Bewertung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sowie die fachlichen Anforderungen an die Inspektoren (etwa Expertise in der Bankenprüfung) maßgeblich von der Komplexität der durchgeführten Abschlussprüfungen ab. Diese Komplexität wird wiederum maßgeblich von der Komplexität des geprüften Unternehmens von öffentlichem Interesse bestimmt. Der Aufwand für die Abschlussprüfung solcher Unternehmen lässt sich in der Praxis ohne Weiteres zahlenmäßig beziffern, nämlich durch die vom Unternehmen an die Praxis für die Abschlussprüfung gezahlten Honorare.

Die Prüfungshonorare stellen somit einen objektiven Ausgangspunkt zur Bestimmung der zu erhebenden Gebühren dar. Die Erfahrungen aus der Durchführung von Inspektionen über die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich dieser Zusammenhang mit zunehmendem Honorarvolumen jedoch nicht proportional entwickelt. Vielmehr ist festzustellen, dass bei Erreichen bestimmter Umsatzgrößen zusätzliche Honorare aufgrund des risikoorientierten Stichprobenverfahrens bei der Festlegung des Inspektionsumfangs einen nicht proportional steigenden Zusatzaufwand repräsentieren, um insgesamt gleichwohl zu der erforderlichen Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der untersuchten Praxis zu gelangen. Diesem Zusammenhang wurde mit einer degressiv gestaffelten Gebühr Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bereits die Auswahl einer Praxis für die Inspektion eines Jahres mit allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der APAS (wie Überwachung der Grundgesamtheit der Praxen, Verfahren der Praxisauswahl und Dokumentation, Untersuchungsanordnung, Terminabstimmungen, Pflege entsprechender Systeme etc.) einen bedeutenden Grundaufwand verursacht, der losgelöst von der Größe der Praxis und den durchgeführten Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse anfällt. Dieser Grundaufwand ist von allen in einem Jahr untersuchten Praxen zu gleichen Teilen verursacht und entsprechend von diesen zu tragen. In der Gebührentabelle wurde diesem Sachverhalt mit einer pauschalen Grundgebühr entsprochen.

Die Höhe der auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse entfallenden Honorare sind der APAS von den Abschlussprüferpraxen ohnehin mitzuteilen,

etwa zum Zweck der Bestimmung der Grenze für Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Durch die Verwendung dieser Daten werden zusätzliche Informationspflichten und zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die geprüften Praxen wie auch für die APAS bei der Gebührenerhebung minimiert. Die Honorarhöhe je Praxis liegt zwischen vier- und neunstelligen Beträgen. Die Inspektionen bei Praxen mit Honorarumsätzen im Bereich niedriger vierstelliger Beträge verursachen aufgrund der oben beschriebenen praktischen Erfahrungen entsprechend geringeren Aufwand im Vergleich zu den Inspektionen bei den großen Prüfungsgesellschaften, die mehrwöchige Einsätze mehrköpfiger Teams bedürfen. Entsprechend der stark unterschiedlichen Größe und Komplexität der Praxen wie der Inspektionen, ermöglicht so die Anknüpfung an den Umsatz mit Abschlussprüfungsleistungen gegenüber Unternehmen von öffentlichem Interesse eine aufwands- und kostenangepasste Gebührenerhebung.

Diese Berechnungsweise ist einer Berechnung über Zeitgebühren deutlich überlegen, da ihr objektive Maßstäbe zugrunde liegen und diese so in die Kalkulation der Praxen miteinbezogen werden kann. Abgesehen von dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit Zeitgebühren verbunden ist und wiederum von den Gebührenschauldern getragen werden müsste, wären sie für die einzelne Praxis der Höhe nach nur schwer vorhersehbar. Die Vorhersehbarkeit der Gebührenhöhe ist aber für die Abschlussprüfer grundsätzlich von Bedeutung, da sie nur auf diese Weise die Kosten der über sie geführten Aufsicht in Form von höheren Honoraren an die Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechend weitergeben können. Können sie nicht vollumfänglich abschätzen, wie hoch die entstehenden Kosten sind, können sie höhere Honorare nicht begründen und gehen durch zu niedrige Honorare ein wirtschaftliches Risiko ein. Es erscheint als unangemessen, dieses Risiko die Abschlussprüfer tragen zu lassen. Zudem sichert eine Gebührenberechnung anhand der Einnahmen aus Abschlussprüfungen die europarechtlich zwingend vorgegebene Berufsstandsunabhängigkeit der Aufsicht.

Zur Deckung der oben errechneten Gesamtkosten für die Inspektionen wurde für die ersten 250 000 Euro an Prüfungshonoraren einer untersuchten Praxis eine Gebühr von 36 Euro je 1 000 Euro Honorar festgelegt, für den Teil, der 250 000 Euro überschreitet (251 000 bis 500 000 Euro), fällt eine Gebühr von 18 Euro je 1 000 Euro Honorar an, für die Honorare, die über 500 000 Euro hinausgehen, wird eine Gebühr von 9 Euro je 1 000 Euro Honorar erhoben.

Zusätzlich wurde pro Praxis eine Gebühr von 16 000 Euro zur Deckung des honorarunabhängigen Grundaufwandes ermittelt. Zur Vermeidung hierbei im Einzelfall ggf. entstehender Härtefälle sieht § 4 der Gebührenverordnung einen Ermäßigungstatbestand vor.

Dass diese Berechnung auch den tatsächlichen Kosten von Inspektionen bei kleinen, mittelgroßen und großen Abschlussprüferpraxen entspricht, ergibt sich aus folgenden Beispielrechnungen, die auf Grundlage von Erfahrungen der APAK gebildet worden sind:

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Durchführung einer Inspektion in einer kleinen Abschlussprüferpraxis (Gesamthonorar für Abschlussprüfungen 90 000 Euro) folgende Kostenabschätzung:

(Nachfolgend werden folgende Abkürzungen verwendet: GK= Gemeinkosten, AT= außertariflich Beschäftigter, WP= Wirtschaftsprüfer; IT= IT-Prüfer, hD= Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, mD= Tarifbeschäftigte des mittleren Dienstes)

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkosten inkl. GK	Gesamtsumme
AT WP	110	157,34	10,98	18 515,20
AT IT	5	131,30	10,98	711,40

hD	5	71,12	10,98	410,50
mD	5	41,80	10,98	263,90
				19 901,00

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Durchführung einer Inspektion in einer mittelgroßen Abschlussprüferpraxis (Gesamthonorar für Abschlussprüfungen 2,5 Mio. Euro) folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkosten inkl. GK	Gesamtsumme
AT WP	250	157,34	10,98	42 080,00
AT IT	5	131,30	10,98	711,40
hD	40	71,12	10,98	3 284,00
mD	20	41,80	10,98	1 055,60
				47 131,00

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Durchführung einer Inspektion in einer großen Abschlussprüferpraxis (Gesamthonorar für Abschlussprüfungen z. B. rd. 115 Mio. Euro) folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkosten inkl. GK	Gesamtsumme
AT WP	5200	157,34	10,98	875 264,00
AT IT	600	131,30	10,98	85 368,00
hD	800	71,12	10,98	65 680,00
mD	200	41,80	10,98	10 556,00
				1 036 868,00

Diese drei Beispiele bestätigen den oben beschriebenen inneren Zusammenhang zwischen steigender Gesamthonorarhöhe und Kosten und erlaubt die Typisierung anhand der dargelegten Parameter.

Wirtschaftlicher Wert

In Höhe von 2 Euro wird bei der Gebührenberechnung der wirtschaftliche Wert und Nutzen der Inspektionen gemäß § 9 Absatz 2 BGebG berücksichtigt.

Nach dieser Regelung können (auch nach der Reform des Gebührenrechts) vorteilsbezogene Bemessungsfaktoren bei Gebührentatbeständen angewendet werden, in denen die Leistung finanziell quantifizierbar ist. Das Bemessungselement „Wert“ wird im Sinne eines für den Betroffenen finanziell quantifizierbaren wirtschaftlichen Werts, insbesondere eines Verkehrswerts oder Preises der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung präzisiert. Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung kommt u. a. der erzielbare Umsatz oder Gewinn oder die ermöglichte Kosteneinsparung für den Betroffenen in Betracht. Das Bemessungselement „Nutzen“ wird in Parallele zu dem Maßstab des „wirt-

schaftlichen Werts“ im Sinne eines für den Betroffenen finanziell quantifizierbaren wirtschaftlichen Nutzens präzisiert. Der Nutzen ist daher ebenso wie der Wert nur bei Vorliegen von objektiven in Geld messbaren Kriterien zu berücksichtigen, während ideelle Gesichtspunkte für die Gebührenbemessung nicht in Betracht kommen. Da der Nutzen – anders als der wirtschaftliche Wert – von dem Handeln des Gebührenschuldners abhängt, ist der Begriff des „wirtschaftlichen Nutzens“ insoweit weiter als der Begriff des „wirtschaftlichen Werts“, als er neben der Bewertung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung eine Prognose der künftigen Nutzenziehung erfordert. Im Gegensatz zum „Wert“ darf der „Nutzen“ nur aus Sicht des Gebührenschuldners beurteilt werden (so die Begründung zu § 9 Absatz 2 BGebG, vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 104). Auch wenn es auf einen finanziell quantifizierbaren Wert oder Nutzen ankommt, darf allerdings bei der Gebührenberechnung auf Grundlage einer fehlerfreien pauschalierenden Wertung anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes typisiert werden. Grenze ist die Angemessenheit. Nicht der volle Wert oder Nutzen ist zu den mit der Leistung verbundenen Kosten zu addieren, sondern nur ein angemessener Anteil. Dabei gelten die für das Äquivalenzprinzip von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe fort, vgl. § 9 Absatz 3 BGebG. Die entsprechend angehobene Gebühr darf nicht von der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung abschrecken oder erdrosselnden Charakter haben, sie darf nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Leistung erhoben werden und sie darf nicht in einem groben Missverhältnis zu den mit ihr verfolgten Zwecken der Kostendeckung, der Vorteilsabschöpfung und der Verhaltenssteuerung stehen (BVerwG vom 30. April 2003 – 6 C 6/02, BVerwGE 118, 128-154, Rn. 39 ff. nach juris).

Der wirtschaftliche Wert und Nutzen der Inspektionen für die Gebührenschuldner liegt darin begründet, dass die Mandate, bei deren Durchführung zwingend Inspektionen durch die berufsstandsunabhängige APAS vorgesehen für Praxen (vgl. Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sind, typischerweise mit deutlich höheren Honoraren verbunden sind. Der Wert und Nutzen lässt sich auch finanziell beziffern. Denn der durch eine den Inspektionen unterworfenen Praxis erzielbare Ertrag wird um die Höhe der auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse entfallenen Honorare gesteigert. Der wirtschaftliche Wert und Nutzen wird praxisgenau festgelegt, indem er sich prozentual an den Honorareinnahmen der jeweiligen Praxis orientiert. Durch eine solche proportionale Berücksichtigung der Honorareinnahmen wird gewährleistet, dass sich der höhere wirtschaftliche Wert gesetzlicher Abschlussprüfungen großer Unternehmen von öffentlichem Interesse, die regelmäßig auch höhere Honorare einbringen, in der Gebühr seinen Niederschlag findet. Im Sinne der Angemessenheit wird der wirtschaftliche Wert und Nutzen der Inspektionen nur zu 0,2 %, d. h. durch eine äußerst geringfügige Anhebung der Gebühr um 2 Euro pro 1 000 Euro Honorar berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (Überprüfung der Einhaltung einer nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO erteilten Auflage)

Für die Überprüfung der Einhaltung einer Auflage nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO werden gestaffelte Gebühren erhoben. Dabei soll danach typisiert werden, ob es sich um einen einfach gelagerten, einen mittelschweren oder einen komplexen Fall handelt. Der Aufwand und die Kosten der Verfahren hängen stark von der Art der Feststellungen und der erteilten Auflagen ab. In allen Fällen geht es darum, die Auflage zu erteilen und nach einem gewissen Zeitraum ihre Einhaltung zu überprüfen. Dafür werden die Unterlagen der letzten Inspektion beigezogen, die Praxis angeschrieben, die von der Praxis übermittelte Stellungnahme und ggf. beigefügte Dokumente ausgewertet, ggf. weitere Vorortuntersuchungen durchgeführt und das Vorliegen der Tatsachen geprüft, aus denen sich die Einhaltung der Auflage ergibt. Das Ergebnis der Prüfung wird in Form einer Vorlage der Beschlusskammer zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird dann der Praxis mitgeteilt. Die Aufgaben werden je nach Problemschwerpunkt arbeitsteilig durch Wirtschaftsprüfer und Beamte/Tarifbeschäftigte des höheren und mittleren Dienstes durchgeführt. Der Aufwand unterscheidet sich nach der Komplexität der geprüften Praxis und des Bereichs, für den eine Auflage erteilt worden ist. So ist beispielsweise in einfach gelagerten Fällen re-

gelmäßig keine Vorortuntersuchung erforderlich. Der Aufwand wird differenziert ermittelt für einfach gelagerte, mittelschwere und komplexe Fälle.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Überprüfung einer Auflage in einem einfach gelagerten Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	5	87,25	10,98	491,15
hD	2	71,12	10,98	164,20
mD	2	41,80	10,98	105,56
				760,91

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Überprüfung einer Auflage in einem mittelschweren Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	10	87,25	10,98	982,30
hD	4	71,12	10,98	328,40
mD	2	41,80	10,98	105,56
				1 416,26

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Überprüfung einer Auflage in einem komplexen Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	54	87,25	10,98	5 304,42
hD	5	71,12	10,98	410,50
mD	3	41,80	10,98	158,34
				5 873,26

Die Gebührenhöhe wird gestaffelt nach einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen der Einfachheit halber auf 750, 1 400 bzw. 5 850 Euro abgerundet.

Zu Nummer 3 (Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO)

Für die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO werden gestaffelte Gebühren erhoben. Dabei soll wiederum danach typisiert werden, ob es sich um einen einfach gelagerten, einen mittelschweren oder einen komplexen Fall handelt. Der Aufwand und die Kosten der Verfahren hängen stark von der Art der Feststellungen ab, die im Rahmen der Sonderprüfung überprüft werden sollen. Dafür werden die Unterlagen der letzten Inspektion beigezogen, die Praxis angeschrieben, die Sonderprüfung geplant (Vorort- oder Desktopuntersuchung, Zusammenstellung des Prüfungsteams), die notwen-

digen Praxisbereiche, Unterlagen oder Mandate geprüft, evtl. Stellungnahmen der Praxis ausgewertet. Das Ergebnis der Sonderprüfung wird in Form einer Vorlage der Beschlusskammer zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird dann der Praxis mitgeteilt. Die Aufgaben werden je nach Problemschwerpunkt arbeitsteilig durch Wirtschaftsprüfer und Beamte/Tarifbeschäftigte des höheren und mittleren Dienstes durchgeführt. Der Aufwand unterscheidet sich nach der Komplexität der geprüften Praxis und des Bereichs, für den die Sonderprüfung erfolgt. Hiervon hängt beispielsweise die Größe und Zusammensetzung des Prüfungsteams ab. Er wird differenziert ermittelt für einfach gelagerte, mittelschwere und komplexe Fälle.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Sonderprüfung in einem einfach gelagerten Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	5	157,34	10,98	841,60
hD	3	71,12	10,98	246,30
mD	3	41,80	10,98	158,34
				1 246,24

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Sonderprüfung in einem mittelschweren Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	10	157,34	10,98	1 683,20
hD	6	71,12	10,98	492,60
mD	3	41,80	10,98	158,34
				2 334,14

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Sonderprüfung in einem komplexen Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	50	157,34	10,98	8 416,00
hD	30	71,12	10,98	2 463,00
mD	5	41,80	10,98	263,90
				11 142,90

Die Gebührenhöhe wird gestaffelt nach einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen der Einfachheit halber auf 1 200, 2 300 bzw. 11 100 Euro abgerundet.

Zu Nummer 4 (Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO)

Für die Berufsaufsichtsverfahren werden gestaffelte Gebühren erhoben. Dabei soll wiederum danach typisiert werden, wie gravierend die zu verhängende berufsaufsichtliche Maßnahme ist und ob es sich um einen einfach gelagerten, einen mittelschweren oder einen komplexen Fall handelt. Von diesen Aspekten, insbesondere die Art der Berufspflichtverletzung und die Art und der Umfang der erforderlichen Ermittlungshandlungen, hängen nämlich Aufwand und Kosten der Verfahren ab. Das Verfahren beginnt in der Regel mit Vorermittlungen einschließlich Auswertung von Presse- oder sonstigen Informationen und Kommunikation mit der Praxis und/oder Dritten zur weiteren Sachverhaltsermittlung. Während des Verfahrens werden Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder der Unterabteilung Inspektionen ausgewertet, Auskunftersuchen gegenüber Beschwerdeführer oder Dritten geführt, Unterlagen angefordert, rechtliches Gehör gewährt, Stellungnahmen ausgewertet, Rückfragen gestellt und ggf. Mitteilungen an sonstige Einrichtungen gegeben. Der Vorlage an die Beschlusskammer folgt deren Beratung und Beschlussfassung sowie die Ausfertigung der abschließenden Entscheidungen gegenüber dem Berufsangehörigen. Für den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der verhängten Maßnahmen ist die Bekanntmachung zu prüfen und durchzuführen, im Sinne eines effizienten Verwaltungsverfahrens ggf. bereits bei Abschluss des Berufsaufsichtsverfahrens. Diese Aufgaben werden je nach Problemschwerpunkt arbeitsteilig durch Wirtschaftsprüfer und Beamte / Tarifbeschäftigte des höheren und mittleren Dienstes durchgeführt. Der Aufwand unterscheidet sich nach der Art der Berufspflichtverletzung und der Komplexität des zu Grunde liegenden Falles. Hiervon hängt beispielsweise die Intensität und Dauer der Ermittlungen und der rechtlichen Prüfung ab. Die Gebührenhöhe wird differenziert ermittelt für die unterschiedlich gravierenden berufsaufsichtlichen Maßnahmen und einfach gelagerte, mittelschwere und komplexe Fälle.

Rügen nach Nummer 1

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung einer Rüge in einem einfach gelagerten Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	77	87,25	10,98	7 563,71
hD	9	71,12	10,98	738,90
mD	6	41,80	10,98	316,68
				8 619,29

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung einer Rüge in einem mittelschweren Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	149	87,25	10,98	14 636,27
hD	15	71,12	10,98	1 231,50
mD	9	41,80	10,98	475,02
				16 342,79

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung einer Rüge in einem komplexen Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	221	87,25	10,98	21 708,93
hD	22	71,12	10,98	1 806,20
mD	13	41,80	10,98	686,14
				24 201,17

Für die Rügeerteilung ergeben sich somit erhebliche Kosten zwischen 8 500 und über 24 000 Euro. Gleichzeitig ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Fall einer mit einer Rüge sanktionierten Berufspflichtverletzung die APAS zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Pflichtverletzung nicht derart gravierend ist, dass eine Sanktionierung mit einer Geldbuße erforderlich und angemessen erscheint. Eine Rüge mit einer Gebühr von 8 000 oder 24 000 Euro würde vom Berufsangehörigen jedoch stets wie eine Rüge mit Geldbuße empfunden werden. Eine kostendeckende Gebührengestaltung wäre damit unangemessen im Sinne des § 9 Absatz 3 BGebG.

Vor diesem Hintergrund sollen die Gebühren gestaffelt nach einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen auf 500 Euro, 1 000 Euro und 2 000 Euro gedeckelt werden.

Geldbußen nach Nummer 2

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung einer Geldbuße in einem einfach gelagerten Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	113	87,25	10,98	11 099,99
hD	12	71,12	10,98	985,20
mD	8	41,80	10,98	422,24
				12 507,43

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung einer Geldbuße in einem mittelschweren Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	221	87,25	10,98	21 708,83
hD	22	71,12	10,98	1 806,20
mD	13	41,80	10,98	686,14
				24 201,17

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung einer Geldbuße in einem komplexen Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	325	87,25	10,98	32 317,67
hD	32	71,12	10,98	2 627,20
mD	19	41,80	10,98	1 002,82
				35 947,69

Für die Verhängung einer Geldbuße ergeben sich somit erhebliche Kosten zwischen rund 12 000 und über 35 000 Euro. Würde dies über kostendeckende Gebühren vom Berufsangehörigen verlangt, könnte die Geldbuße die Sanktionierung betragsmäßig verdoppeln oder sogar um ein vielfaches übersteigen. Eine kostendeckende Gebührengestaltung wäre damit unangemessen im Sinne des § 9 Absatz 3 BGebG.

Vor diesem Hintergrund sollen die Gebühren gestaffelt nach einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen auf 5 000 Euro, 10 000 Euro und 20 000 Euro gedeckelt werden.

Tätigkeitsverbote, Berufsverbote und Ausschluss aus dem Beruf nach Nummern 3 bis 6

In Fällen derart gravierender Berufspflichtverletzungen, dass ein Tätigkeitsverbot bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf im Raum steht, sind die Verfahren voraussichtlich gleichermaßen aufwändig, können aber wiederum nach einfach gelagerten, mittelschweren und komplexen Fallgestaltungen unterschieden werden.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung von Tätigkeitsverboten, Berufsverboten und den Ausschluss aus dem Beruf in einem einfach gelagerten Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	167	87,25	10,98	16 404,41
hD	17	71,12	10,98	1 395,70
mD	11	41,80	10,98	580,58
				18 380,69

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung von Tätigkeitsverboten, Berufsverboten und den Ausschluss aus dem Beruf in einem mittelschweren Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	329	87,25	10,98	32 317,67
hD	32	71,12	10,98	2 627,20
mD	19	41,80	10,98	1 002,82

				35 947,69
--	--	--	--	-----------

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung von Tätigkeitsverboten, Berufsverboten und den Ausschluss aus dem Beruf in einem komplexen Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	491	87,25	10,98	48 230,93
hD	47	71,12	10,98	3 858,70
mD	28	41,80	10,98	1 477,84
				53 567,47

Für die Verhängung von Tätigkeitsverboten, Berufsverboten und Berufsausschlüssen ergeben sich somit erhebliche Kosten zwischen 18 000 bis rund 53 000 Euro. Würde dies über kostendeckende Gebühren vom Berufsangehörigen verlangt, könnte dies einen erheblichen, die wirtschaftliche Existenz bedrohende Auswirkungen haben und bei ggf. parallel verhängten Geldbußen die Sanktionierung betragsmäßig verdoppeln oder sogar um ein vielfaches übersteigen. Eine kostendeckende Gebührengestaltung wäre damit unangemessen im Sinne des § 9 Absatz 3 BGeBG.

Vor diesem Hintergrund sollen die Gebühren gestaffelt nach einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen auf 8 000 Euro, 15 000 Euro und 25 000 Euro gedeckelt werden.

Feststellungen zum Bestätigungsvermerk nach Nummer 7

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für Feststellungen zum Bestätigungsvermerk in einem einfach gelagerten Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	12	87,25	10,98	1 178,76
hD	3	71,12	10,98	246,30
mD	3	41,80	10,98	158,34
				1 583,40

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für Feststellungen zum Bestätigungsvermerk in einem mittelschweren Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	19	87,25	10,98	1 866,37
hD	3	71,12	10,98	246,30
mD	3	41,80	10,98	158,34

				2 271,01
--	--	--	--	----------

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für Feststellungen zum Bestätigungsvermerk in einem komplexen Fall folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	26	87,25	10,98	2 553,98
hD	4	71,12	10,98	328,40
mD	4	41,80	10,98	211,12
				3 093,50

Für die Feststellung zum Bestätigungsvermerk ergeben sich ähnliche Aspekte wie zur Rügeerteilung. Eine kostendeckende Gebührengestaltung erschiene unangemessen im Sinne des § 9 Absatz 3 BGebG. Vor diesem Hintergrund sollen die Gebühren ebenfalls gestaffelt nach einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen auf 500 Euro, 1 000 Euro und 2 000 Euro gedeckelt werden.

Zu Nummer 5 (Einspruchsbescheid nach § 68 Absatz 5 Satz 2)

Für einen Einspruchsbescheid nach § 68 Absatz 5 Satz 2 WPO wird die anderthalbfache Gebühr jener Gebühr erhoben, die für das vorausgegangene berufsaufsichtliche Verfahren erhoben worden ist. Da sich der Aufwand im Einspruchsverfahren an der zugrundeliegenden angegriffenen Maßnahme orientiert, orientiert sich auch die Festgebühr an den Festgebühren für die berufsaufsichtlichen Maßnahmen, gegen die Einspruch erhoben wird. Angemessen ist eine anderthalbfache Gebühr, weil die Überprüfung einer Maßnahme regelmäßig eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden juristischen oder rechnungslegungs- oder abschlussprüfungsbezogenen Fragen voraussetzt. Regelmäßig werden sich die Betroffenen durch Externe beraten lassen und ausführliche Schriftsätze zur Verteidigung gegen den Vorwurf der Berufspflichtverletzung einreichen und neue Argumente zum Verfahren beitragen. Zudem entstehen ggf. durch die Befassung einer anderen Beschlusskammer den Mitgliedern dieser Beschlusskammer erneut der Aufwand der Einarbeitung in die Thematik und Fallgestaltung. Im Anschluss an das Einspruchsverfahren erfolgt ggf. die Beteiligung an einem vom Berufsangehörigen angestrebten berufsgerichtlichen Verfahren im Rahmen dessen der APAS ebenfalls Aufgaben bei der Unterstützung der Staatsanwaltschaft mit eigenen Stellungnahmen und der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen entstehen und nicht separat mit Gebühren abgegolten werden.

Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Einspruch erfolgreich ist und die berufsaufsichtliche Maßnahme aufgehoben wird. In diesem Fall entfällt die Einspruchsgebühr. Auch der Gebührenbescheid für die Verhängung der berufsaufsichtlichen Maßnahme ist dann entweder aufzuheben oder – soweit eine mildere berufsaufsichtliche Maßnahme aufrecht erhalten bleibt – entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6 (Verhängung von Untersagungsverfügungen nach § 68a WPO)

Für die Verhängung einer Untersagungsverfügung nach § 68a WPO wird eine Gebühr in Höhe von 750 Euro erhoben. Es ist zusätzlich zu den Ermittlungen im Rahmen des berufsaufsichtlichen Verfahrens zu ermitteln, ob eine die Untersagungsverfügung wie auch die vorläufige Untersagungsverfügung erforderlich ist, um ein Andauern der Pflichtverletzung oder eine Wiederholung zu verhindern. Dies bedarf einer eigenen Risikoabschätzung und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in Form einer

Vorlage der Beschlusskammer zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung wird dann der Praxis mitgeteilt. Die Aufgaben werden je nach Problemschwerpunkt arbeitsteilig durch Wirtschaftsprüfer und Beamte/Tarifbeschäftigte des höheren und mittleren Dienstes durchgeführt.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Untersagungsverfügung folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	5	87,25	10,98	489,90
hD	2	71,12	10,98	164,20
mD	2	41,80	10,98	105,56
				759,66

Die Gebührenhöhe wird der Einfachheit halber auf 750 Euro abgerundet.

Zu Nummer 7 (Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Absatz 1 WPO)

Für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68c Absatz 1 WPO wird eine Gebühr in Höhe von 750 Euro verhängt. Im Rahmen des Verfahrens ist zu überprüfen, ob ein Berufsangehöriger oder eine Praxis einem Tätigkeits- oder Berufsverbot oder einer Untersagungsverfügung oder einer vorläufigen Untersagungsverfügung zu wider gehandelt hat. Das Ergebnis der Ermittlungen wird in Form einer Vorlage der Beschlusskammer zur Entscheidung vorgelegt, die Entscheidung dann der Praxis mitgeteilt. Die Aufgaben werden je nach Problemschwerpunkt arbeitsteilig durch Wirtschaftsprüfer und Beamte/Tarifbeschäftigte des höheren und mittleren Dienstes durchgeführt.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Verhängung eines Ordnungsgeldes folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	5	87,25	10,98	489,90
hD	2	71,12	10,98	164,20
mD	2	41,80	10,98	105,56
				759,66

Die Gebührenhöhe wird der Einfachheit halber auf 750 Euro abgerundet.

Zu Nummer 8 (Bekanntmachungen nach § 69 Absatz 1a WPO)

Für Bekanntmachungen nach § 69 Absatz 1a WPO wird eine regelmäßige Gebühr von 750 Euro erhoben. Im Rahmen des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bekanntmachung gegeben sind. Die Entscheidung darüber wird aufgrund einer Vorlage durch die Beschlusskammer entschieden, die Entscheidung dann der Praxis mitgeteilt und umgesetzt. Die Aufgaben werden arbeitsteilig durch Wirtschaftsprüfer und Beamte/Tarifbeschäftigte des höheren und mittleren Dienstes durchgeführt.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für Bekanntmachungen folgende Kostenabschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkostensatz inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	5	87,25	10,98	489,90
hD	2	71,12	10,98	164,20
mD	2	41,80	10,98	105,56
				759,66

Die Gebührenhöhe wird der Einfachheit halber auf 750 Euro abgerundet.

Für die Bekanntmachung anderer berufsaufsichtlicher Maßnahmen sind die Kosten in der Gebühr für die Verhängung der Maßnahme enthalten.

Zu Nummer 9 (Auswertung Transparenzberichte)

Für die Auswertung der Transparenzberichte wird eine regelmäßige Gebühr von 2 000 Euro erhoben. Diese umfasst die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 537/2016 und die Entwicklung von Schlussfolgerungen aus den Informationen. Die Aufgaben werden arbeitsteilig durch den Wirtschaftsprüfer und Beamte/Tarifbeschäftigte des höheren gehobenen und mittleren Dienstes durchgeführt.

Basierend auf den beschriebenen Tätigkeiten ergibt sich für die Auswertung der Transparenzberichte folgende Kostenschätzung:

Stelle	Anzahl Stunden	Stundensatz inkl. GK	Sachkosten inkl. GK	Gesamtsumme Euro
AT WP	6	157,34	10,98	1 009,92
hD	8	71,12	10,98	656,80
mD	8	41,80	10,98	422,24
				2 088,96

Die Gebührenhöhe wird der Einfachheit halber auf 2 000 Euro abgerundet. Für kleinere Praxen ist der Ermäßigungstatbestand nach § 4 der Verordnung anwendbar.

Zu Artikel 2 (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)

Mit der Änderung des § 13a WPO durch das APAReG wird eine verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer wieder eingeführt. Ziel ist es, den vereidigten Buchprüfern, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, eine erneute, praktikable Möglichkeit zum Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens und damit zur vollen Prüfungsbefugnis zu ermöglichen. Die durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz bezweckte Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs durch Zusammenführung der Prüferberufe unter Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung war bislang nicht gelungen.

Bei den Detailregelungen der neuen verkürzten Prüfung sollte deshalb auf eine angemessene Ausgestaltung mit Rücksicht auf die bereits abgeleiteten Prüfungen und die Berufserfahrung der Prüfungskandidaten geachtet werden. Gleichzeitig verlangt die Ab-

schlussprüferrichtlinie in Artikel 6 für Abschlussprüfer eine Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses, und zwar auch für den Fall, dass ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Wirtschaftsprüfer aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung gemäß Artikel 11 zuzulassen. Nach Artikel 7 muss die Prüfung die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden, garantieren und zumindest teilweise schriftlich erfolgen. Inhaltliche Anforderungen ergeben sich aus Artikel 8, der eine umfangreiche Liste an Sachgebieten für die theoretische Prüfung vorsieht, auch internationale Rechnungslegungsstandards und internationale Prüfungsstandards, die beispielsweise noch nicht Gegenstand des Buchprüferexamens war.

Gleichzeitig soll die verkürzte Prüfung gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 WPO in größerem Maße als bei der Vorläuferregelung dem Umstand Rechnung tragen, dass Prüfungsinhalte des Wirtschaftsprüferexamens bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 WPO in der Fassung des Artikel 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes waren. Hinzu kommen die bekannten Anrechnungsmöglichkeiten für Buchprüfer, die zusätzlich Steuerberater oder Rechtsanwalt sind.

Zu Nummer 2 (§ 4a WiPrPrüfV-E)

Bei der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO (neu) soll in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Wirtschaftsrecht“ die schriftliche und mündliche Prüfung in jenen Bereichen entfallen, die bereits Gegenstand des Buchprüferexamens nach § 131a Absatz 2 WPO in der Fassung des Artikel 6 Nummer 16 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I 2355) waren. Die Prüfungsgebiete für das Buchprüferexamen waren in § 7 der Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtliniengesetzes geregelt. Bei einem Abgleich mit § 4 Buchstaben A und C WiPrPrüfV ergeben sich die insoweit noch verbleibenden Prüfungsgebiete, die – zur Abgrenzung von § 4 WiPrPrüfV – für die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (neu) in einem neuen § 4a festgelegt werden sollten.

Die Beschränkung der abzurufenden Bereiche soll den Prüfungskandidaten eine angemessene Berücksichtigung der bereits abgelegten Prüfungen ermöglichen. Eine sinnvolle Prüfungsausgestaltung, die auf die bereits im Buchprüferexamen abgeprüften Sachgebiete Bezug nimmt, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 3 WiPrPrüfV-E)

Es entspricht der Systematik der WiPrPrüfV, auf jedem Prüfungsgebiet eine oder mehrere Klausuren zu schreiben. Dementsprechend soll sich in einem neuen § 7 Absatz 3 die Gestaltung des schriftlichen Teils der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO (neu) so nah wie möglich am regulären Wirtschaftsprüfungsexamen orientieren. Im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation und unter Berücksichtigung des im Vergleich zu den Kandidaten im regulären Wirtschaftsprüferexamen i. d. R. höheren Lebensalters soll die Bearbeitungszeit der Klausuren für vereidigte Buchprüfer verkürzt werden. Das soll nicht für die Klausuren aus dem Gebiet Steuerrecht gelten.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2 WiPrPrüfV-E)

§ 11 Absatz 2 regelt nicht, wie bei der Ermittlung von Gesamtnoten mit einer dritten Dezimalstelle zu verfahren ist. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. September 2009 (VG 3 A 550.07) dürfen bei der Berechnung nicht mehr als zwei Dezimalstellen berücksichtigt werden; eine andere Verfahrensweise bedürfe einer gesetzlichen Regelung. Dies wird bereits von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Berechnung von Gesamtnoten berücksichtigt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung, die § 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften zur Steuerberaterprüfung

entspricht, sollte eine klarstellende Festlegung zur Berechnung von Gesamtnoten getroffen werden.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 3 Satz 2 WiPrPrüfV-E)

Durch die Ergänzung um den § 13 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass auch bei der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO die schriftlichen Leistungen in dem Kernfach (Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung) im Durchschnitt mindestens mit der Note 5,00 bewertet werden müssen, um an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu können.

Zu Nummer 6 und 7 (§§ 15 und 16 WiPrPrüfV-E)

Die Änderungen in § 15 WiPrPrüfV-E ergänzen und passen die Regelungen zur mündlichen Prüfung für die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO an, für die der eigene Katalog an Prüfungsgebieten nach § 4a WiPrPrüfV-E gelten soll. Dasselbe gilt für die Streichung in § 16 WiPrPrüfV-E, die eine Wiederholung für die mündliche Prüfung bei verkürzten Prüfungen vermeiden soll. Es bleibt dabei, dass der kurze Vortrag und die fünf bzw. vier Prüfungsabschnitte jeweils gesondert bewertet werden.

Zu Nummer 8 (§ 21 WiPrPrüfV-E)

Die Ergänzung von § 21 Absatz 2 Satz 2 erleichtert die elektronische Kommunikation. Absatz 3 Halbsatz 2 verweist auf den alten § 13a WPO und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 9 (§ 22 WiPrPrüfV-E)

§ 22 Satz 1 Halbsatz 2 WiPrPrüfV nimmt Bezug auf § 13a WPO und ist daher zu streichen. Um das mit der Wiedereinführung der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO verfolgte Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe erreichen zu können, soll von einer Anrechnung von Fehlversuchen aus der alten verkürzten Prüfung nach § 13a WPO abgesehen werden. Fehlversuche, die aus anderen Prüfungsversuchen im WP-Examen resultieren, werden – wie bei jedem anderen Kandidaten – auch bei vereidigten Buchprüfern aber weiterhin angerechnet.

Zu Nummer 10 (§ 24a neu WiPrPrüfV-E)

Der neue § 24a führt ein neues ausdrückliches Akteneinsichtsrecht ein. Aufgrund dessen können die Prüflinge – in Anlehnung an andere Prüfungsordnungen, etwa § 32 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen des Landes Sachsen-Anhalt – Einsicht in ihre Prüfungsakten verlangen.

Zu Nummer 11 (§ 25 WiPrPrüfV-E)

Die Änderung von § 25 Absatz 2 Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 131g Absatz 1 WPO. Die Streichung von Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 131g Absatz 1 WPO – die zu prüfende Person muss Abschlussprüfer sein – und zur Aufhebung von § 131g Absatz 2 WPO.

Zu Nummer 12 (§ 26 WiPrPrüfV-E)

Die Prüfungskommission soll durch die Ergänzung in § 26 Absatz 1 Satz 1 WiPrPrüfV-E um ein Mitglied erweitert werden. Dies soll eine Entscheidungsfindung verhindern, bei der sich die berufsangehörigen Mitglieder der Prüfungskommission gegen die Stimme des nicht berufsangehörigen Vorsitzenden durchsetzen. Der Prüfungskommission gehören bei der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer grundsätzlich ein Vertreter einer obersten Landesbehörde als Vorsitzender, ein Vertreter der Finanzverwaltung und zwei Wirtschaftsprüfer an. Entfällt bei einer verkürzten Prüfung die Prüfung im Steuerrecht, nimmt der Vertre-

ter der Finanzverwaltung nicht teil. In diesem Fall gehören der Prüfungskommission drei Mitglieder, davon zwei Wirtschaftsprüfer, an.

Da eines der beiden Prüfungsgebiete in der schriftlichen Prüfung „Wirtschaftsrecht“ ist und in der mündlichen Prüfung mit „Insolvenzrecht“ und „Grundzüge des Kapitalmarktrechts“ auch zwei wirtschaftsrechtliche Prüfungsgebiete als Wahlfach gewählt werden können, erscheint als weiterer Prüfer ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt als geeignet.

Durch die Erstreckung des Verweises in Absatz 2 auf § 2 Absatz 2 wird eine Regelungslücke hinsichtlich der Entscheidungsfindung bei der verkürzten Prüfung geschlossen.

Zu Nummer 13 (§ 27 Absatz 1 Buchstabe A Nummer 5 WiPrPrüfV-E)

§ 27 Absatz 1 Buchstabe A Nummer 5 ist zu streichen. Gemäß § 131h Absatz 2 Satz 1 WPO (neu) werden in der Eignungsprüfung die Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten *deutschen* Rechtsvorschriften überprüft. Das Europarecht zählt zwar zum in Deutschland anwendbaren Recht, zählt aber nicht zu den nationalen Rechtsvorschriften, die nach Artikel 14 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie abgeprüft werden dürfen. Soweit das Europarecht für die Tätigkeit als Abschlussprüfer relevant ist, wird es bereits Gegenstand der Prüfung im Herkunftsmitgliedstaat sein.

Zu Nummer 14 (§ 30 Absatz 7 Nummer 4 WiPrPrüfV-E)

Der Wortlaut des § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 wird redaktionell an die in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung verwendeten Begriff „Prüfungskommission“ angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 33 Absatz 1 WiPrPrüfV-E)

§ 33 Absatz 1 Halbsatz 2 verweist auf den alten § 13a WPO und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 16 (§ 34a neu WiPrPrüfV-E)

Es wird auf die Begründung zu § 24a (neu) verwiesen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift am Tage nach der Verkündung. Ein stichtagsgenaues Inkrafttreten ist mit Blick auf die erst am 17. Juni 2016 in Kraft tretenden Ermächtigungsnormen und mit Blick auf die Übergangsregelung nach § 6 weder möglich noch erforderlich.